

**Anordnung des Regierungspräsidiums Tübingen
vom 15. Dezember 2016, Az.: 33-4/9220.30-3,
zur Durchführung von Beschlüssen
der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz
für die Bodenseefischerei**

I.

Das Regierungspräsidium Tübingen ordnet gemäß § 25 Abs. 2 der Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998, 32), zuletzt geändert am 18. April 2016 (GBl. 2016, S. 272), an:

1. § 16 Absatz 1 BodFischVO:
Das Mindestmaß für alle Felchen wird aufgehoben.
2. § 16 Absatz 1 BodFischVO:
Das Mindestmaß für die Äsche wird auf 35 cm festgesetzt.
3. § 16 Absatz 4 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Gefangene Kaulbarsche sind anzulanden.
4. § 16 Absatz 6 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Ein Fischer darf mit den für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräten je Tag höchstens 30 Barsche und 12 Felchen fangen. Alle gefangenen Felchen und Barsche sind anzulanden.
5. Die übrigen Bestimmungen der BodFischVO bleiben unberührt.
6. Die Anordnung tritt am **01. Januar 2017 in Kraft** und gilt bis zur einer Änderung der Beschlüsse der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei oder einer Änderung der BodFischVO bezüglich der vorstehend benannten Regelung, längstens jedoch bis zum **31. Dezember 2018**.

II.

Begründung:

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 25 Abs. 2 der BodFischVO vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998, 32), zuletzt geändert am 18. April 2016 (GBl. S. 272). Danach kann die Fischereibehörde zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei durch befristete Einzelanordnung die Ausübung des Fischfangs abweichend von der BodFischVO regeln, beschränken oder untersagen.

Nach § 24 BodFischVO ist Fischereibehörde im Sinne der BodFischVO das Regierungspräsidium Tübingen.

Nach der Geschäftsordnung der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF), basierend auf der Übereinkunft betreffend der Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee vom 5. Juli 1893 (Bregenzer Übereinkunft), sind die Beschlüsse der IBKF in Landesrecht umzusetzen. Der Zweck der Ermächtigung nach § 25 Abs. 2 BodFischVO ist die zeitnahe Umsetzung der gefassten Beschlüsse der IBKF, soweit sie nicht durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen einer Änderung der BodFischVO in Landesrecht umgesetzt werden. Eine Änderung der BodFischVO erfolgt nach Mitteilung des Ministeriums derzeit nicht. Die einzige Möglichkeit zur Umsetzung der Beschlüsse der IBKF ist daher der Erlass einer Einzelanordnung durch das Regierungspräsidium Tübingen. Die Einzelanordnung ist auch erforderlich, da das Land sich verpflichtet hat, die Beschlüsse der IBKF umzusetzen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Hinweis: Die Bestimmungen dieser Anordnung sind in den Angelerlaubnisscheinen der Ausgabestellen unter Ziffer II enthalten und zu beachten.



Dr. Konrad